

## **ARBEITSHILFE**

# **Regionalplanung und Windenergie**

Arbeitshilfe zur Steuerung der Windenergienutzung mit  
Ausschlusswirkung in Regionalen Raumordnungsprogrammen  
(Kategorisierung harte und weiche Tabuzonen)  
(Stand: 15. November 2013)



**Herausgeber**

Niedersächsischer Landkreistag e.V.  
Am Mittelfelde 169  
30519 Hannover  
Telefon 0511/87953-0  
Telefax 0511/87953-50  
Internet [www.nlt.de](http://www.nlt.de)

Niedersächsisches Ministerium  
für Ernährung, Landwirtschaft und  
Verbraucherschutz  
Calenberger Straße 2  
30169 Hannover  
Telefon: (0511) 120 - 21 35/36/37/38  
Telefax: (0511) 120 - 23 82  
E-Mail: [pressestelle@ml.niedersachsen.de](mailto:pressestelle@ml.niedersachsen.de)

## Vorwort

Aufgrund der aktuellen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts wird für die planerische Steuerung der Windenergienutzung - auch in den regionalen Raumordnungsprogrammen - ein schlüssiges und nachvollziehbares Plankonzept für den gesamten Planungsraum gefordert. Hierzu gehört ein transparenter Abwägungsprozess bei der Festlegung der einzelnen Bereiche, wobei insbesondere den Festlegungen des Plangebers zu den Tabuzonen, die zu unterscheiden sind in harte und weiche Tabuzonen, eine besondere Bedeutung beizumessen ist.

Um den Trägern der Regionalplanung eine Hilfestellung bei der Kategorisierung dieser Tabuzonen und den einzelnen Abwägungsschritten zu geben, hat eine beim Niedersächsischen Landkreistag gebildete Arbeitsgruppe hierzu Empfehlungen erarbeitet.

Die nun vorliegende Arbeitshilfe zur Steuerung der Windenergienutzung mit Ausschlusswirkung in Regionalen Raumordnungsprogrammen wurde erarbeitet von Vertretern aus Landkreisen, der obersten Landesplanungsbehörde im Niedersächsischen Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz sowie der Geschäftsstelle des NLT.

Sie gibt konkrete Empfehlungen für die Arbeitsschritte bei der Ausarbeitung eines Plankonzepts, wobei die Herausgeber davon ausgehen, dass die Arbeitshilfe aufgrund von Rechtsprechung und Praxiserfahrungen weiterentwickelt werden wird.

Deshalb sind Anregungen zur Arbeitshilfe jederzeit willkommen.

Die AG „Regionalplanung und Windenergie“\* beim NLT

\* Mitglieder der AG sind:

Anja Freesemann (Landkreis Leer), Mark Herrmann (Region Hannover), Mareike Herzog (Landkreis Emsland), Michael Karwasz (Landkreis Holzminden), Margaretha Klöckner (Landkreis Göttingen), Dr. Florian Kühne (Landkreis Emsland), Rainer Meyer (Landkreis Rotenburg (Wümme)), Dieter Pasternack (NLT), Hiltrud Péron (Landkreis Leer), Silke Rösner (Landkreis Göttingen), Caroline Starnofsky (ML), Jessica Switalla (Landkreis Holzminden), Karin Vesper (Landkreis Verden), Katrin Wolter (ML)

## **Inhalt**

I.	Einführung .....	5
II.	Zusammenfassender Überblick zu den Ausschlusskriterien – harte und weiche Tabuzonen - für die Windenergienutzung .....	14
III.	Kategorisierung der Ausschlusskriterien für die Windenergienutzung .....	16

## I. Einführung

### (1) Grundsätzliches zu den rechtlichen Anforderungen an Windenergiekonzepte

Mit seinen Urteilen vom 13.12.2012 (Az. 4 CN 1.11 und 4 CN 2.11) hat das Bundesverwaltungsgericht die methodischen Anforderungen an die planerische Steuerung der Windenergienutzung im Außenbereich weiterentwickelt. Das Niedersächsische Oberverwaltungsgericht hat sich dieser Rechtsprechung angeschlossen (Beschluss vom 16.05.2013, 12 LA 49/12)<sup>1</sup>.

Nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB können privilegierte Vorhaben an bestimmten Stellen im Planungsraum ausgeschlossen werden, wenn ihnen an anderer Stelle substantiell Raum verschafft wird. Diese planerische Steuerung mit Ausschlusswirkung kann sowohl über einen Raumordnungsplan als auch über einen Flächennutzungsplan erfolgen. **Die Rechtsprechung zu den Anforderungen an eine solche Ausschlussplanung beschränkt sich daher nicht nur auf die Flächennutzungsplanung, sondern gilt auch für die Regionalplanung.**

Mit seinen Urteilen vom 13.12.2012 fordert das Bundesverwaltungsgericht für die planerische Steuerung der Windenergienutzung i. V. m. der Festlegung einer Ausschlusswirkung gem. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB die Ausarbeitung eines Plankonzeptes in **vier Arbeitsschritten**.

In einem **ersten Arbeitsschritt** sind diejenigen Flächen auszusondern, die aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen für eine Windenergienutzung nicht in Frage kommen (sog. **harte Tabuzonen**). Diese Flächen sind im weiteren Planungsverfahren von vornherein einer Windenergienutzung entzogen, ohne dass es einer näheren Untersuchung bedarf und ohne dass der Plangeber dazu planerischen Ermessensspielraum hat.

In einem **zweiten Arbeitsschritt** kann der Planungsträger weitere Flächen ausschließen, die nach seinen planerischen Zielsetzungen für die Windenergienutzung von vornherein nicht zur Verfügung stehen sollen (sog. **weiche Tabuzonen**). Auf diesen Flächen wäre Windenergienutzung aus rechtlichen und tatsächlichen Gründen zwar generell möglich. Der Plangeber schließt diese Flächen aber nach eigenem Ermessen durch selbst gesetzte, abstrakte, typisierte und **für den gesamten Planungsraum einheitlich anzuwendende Kriterien** für die Windenergienutzung aus. Eine Begründung zur Notwendigkeit und zur Bestimmbarkeit der ausgeschlossenen Flächen ist erforderlich. Die weichen Tabuzonen werden im weiteren Planungsverfahren ebenfalls nicht weiter einbezogen.

Nach Aussonderung der harten und weichen Tabuzonen verbleiben **Potenzialflächen (Suchflächen)**, die für die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung im Planungsraum in Betracht kommen. Sie sollen in einem **dritten Arbeitsschritt** zu den auf ihnen konkurrierenden Nutzungen in Beziehung gesetzt werden. Die Belange, die gegen die Vorrangfestlegung für die Windenergienutzung sprechen könnten, sind flächenbezogen mit dem Anliegen **abzuwägen**, der Windenergienutzung an geeigneten Standorten Raum zu geben, die in Umfang und Eignung ihrer Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB gerecht werden. Die Abwägungsentscheidung ist jeweils nachvollziehbar darzulegen.

Hat ein Plangeber bei Arbeitsschritt 2 bewusst darauf verzichtet, ein bestimmtes Kriterium von vornherein pauschal für den Planungsraum als weiches Tabukriterium zu Grund zu le-

---

<sup>1</sup> Weitere Rechtsprechung hierzu: OVG Berlin-Brandenburg 24.02.2011, 2 A 24.09 („Teilflächennutzungsplan Windenergienutzung der Gemeinde Wustermark“), BVerwG 11.04.2013 4 CN 2.12 „Regionalplan Westsachsen“)

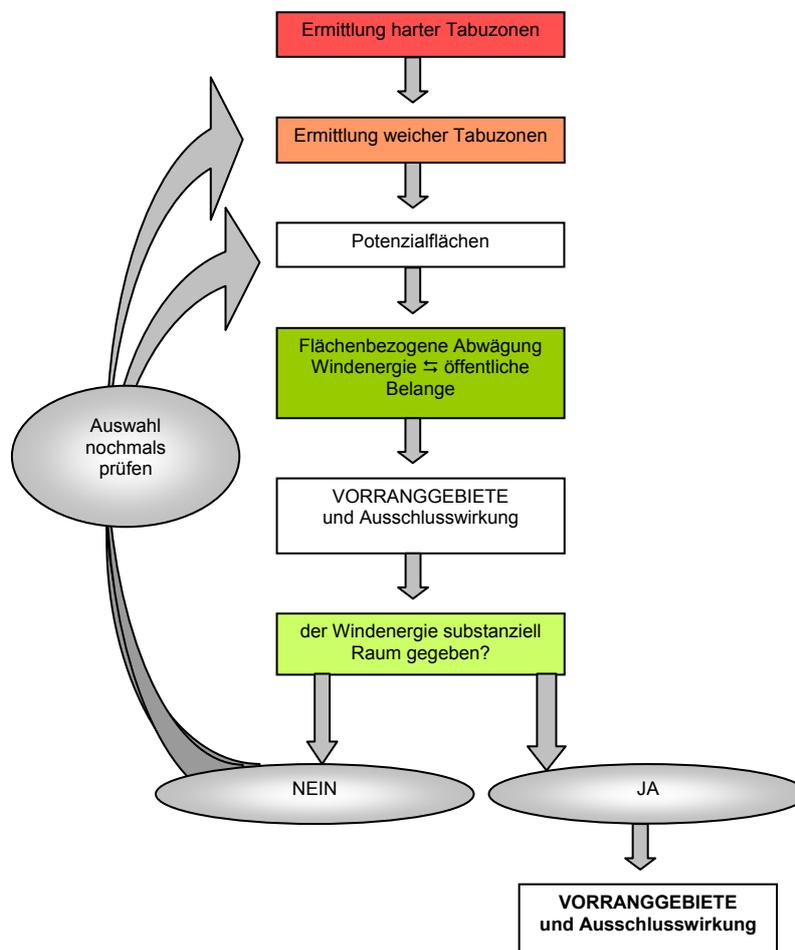
gen, vergrößert dies den Anteil der zunächst verbleibenden Potenzialflächen und den Abwägungsbedarf bei Arbeitsschritt 3.

In einem **vierten Arbeitsschritt** ist zu prüfen, ob die ausgewählten Vorranggebiete ein hinreichendes Flächenpotenzial für die Windenergienutzung gewährleisten und ob der Windenergie **substanziell Raum** geschaffen wird. Hierzu gibt es unterschiedliche Methoden. Die Prüfung kann beispielsweise anhand der Bewertung des Größenverhältnisses zwischen der Gesamtfläche der vorgesehenen Vorranggebiete Windenergienutzung und der Gesamtfläche der Potenzialflächen, welche sich nach Abzug der harten Tabuzonen ergibt, erfolgen.

Trägt das Planungskonzept nicht dazu bei, der Windenergienutzung im Planungsraum substanziell Raum zu verschaffen, ist der Arbeitsschritt 3 zu wiederholen. Kann auch über eine andere Bewertung der Potenzialflächen kein ausreichender Raum für die Windenergienutzung im Planungsraum ausgewiesen werden, ist auch der Arbeitsschritt 2 zu wiederholen. Demnach müssen bei den weichen Tabuzonen Änderungen vorgenommen werden.

Diese Planungs- und Arbeitsschritte betreffen nur die Steuerung von Windenergienutzung mit Ausschlusswirkung im sog. **Außenbereich** im Sinne von § 35 BauGB. Der beplante Bereich sowie der Innenbereich nach § 34 BauGB sind von der Ausschlusswirkung nicht erfasst und müssen bei der Steuerung nicht betrachtet werden. In diesen Bereichen kann eine Windenergienutzung nach den dort geltenden Bestimmungen zwar ebenfalls möglich sein; diese sind aber für die Festlegung von Tabuzonen nicht von Bedeutung.

### PRÜFSHEMA ALLGEMEIN



**(2) Weitere Erläuterungen im Hinblick auf die nachstehenden Tabellen:****• Tabelle nicht abschließend:**

Die nachstehenden Tabellen dienen als Arbeitshilfe/ Empfehlungen und benennen **Beispiele** für harte und weiche Tabuzonen. Die Aufzählung ist **nicht abschließend**. Weitere Ausschlusskriterien sind aufgrund regionaler Besonderheiten denkbar. Kriterien, die offensichtlich im Planungsraum nicht zum Tragen kommen, müssen nicht geprüft werden.

**• Kein Auswahlspielraum bzgl. harter Tabuzonen:**

Die Einstufung der **harten Tabuzonen** ist rechtlich zwingend. Die Tabuzonen bzw. die konkreten Abstandsangaben ergeben sich aus bindenden Vorgaben oder Verboten, die nicht zur Disposition des Planungsträgers stehen. Harte Tabuzonen können nicht durch den Planungsträger zu weichen Tabuzonen „abgewertet“ und damit in der Abwägung disponibel werden.

**• Weiche Tabuzonen Empfehlungen:**

Die in der Tabelle aufgelisteten **weichen Tabuzonen** basieren auf Erfahrungen der niedersächsischen Regionalplanungsträger („empfehlender Angebotskatalog“).

**• Zuordnungsprobleme**

Hat der Planungsträger Schwierigkeiten bei der Abgrenzung zwischen harten und weichen Tabuzonen, kann er ein hartes Tabu annehmen und die Fläche darüber hinaus „hilfsweise Wegwägen“<sup>2</sup>.

**• Wahlrecht zwischen Pauschalierung (weiche Tabuzone) und konkreter Prüfung (Potenzialfläche):**

Anstelle einer Pauschalierung als weiche Tabuzone kann der Planungsträger die Abstände/ Pufferzonen jeweils flächenbezogen bei der Abwägung seiner **Potenzialflächen** unter Schritt 3 prüfen und entsprechend einzelfallbezogen festlegen. Gleichfalls ist es möglich, zunächst einen pauschal für den gesamten Planungsraum geltenden Abstand/Pufferzone als weiche Tabuzone zu setzen und diesen dann im Rahmen der Potenzialflächenbewertung für einzelne Gebiete zu vergrößern.

**• „Sonderfälle/ Klärung im Verfahren“:**

Einige der Kriterien können aufgrund fachbehördlicher Besonderheiten landesweit weder den harten noch den weichen Tabuzonen zugeordnet werden. Hier findet sich der Hinweis „**Sonderfall/ Klärung im Verfahren**“. Diese Kriterien bewirken Beschränkungen für die Windenergienutzung, welche bei der Erstellung eines Windenergiekonzeptes berücksichtigt werden müssen. Allerdings sind die Kriterien häufig nicht abstrakt und typisiert für den gesamten Planungsraum einheitlich bezifferbar, sondern können nur auf konkrete Flächen oder ggf. auch erst in Bezug auf konkrete Anlagenstandorte geprüft werden. Sie sind daher häufig nicht geeignet, harte oder weiche Tabuzonen zu bilden. Sie können vielmehr im Arbeitsschritt 3 im Rahmen der Potenzialflächenbewertung in der flächenbe-

---

<sup>2</sup> Vgl. Gatz, jurisPR-BVerwG 7/2013 Anm. 6 vom 08.04.2013.

zogenen Abwägung berücksichtigt werden.

Liegen für einzelne Planungsräume so hinreichend genaue Daten vor, dass diese Kriterien bereits auf der Ebene der harten oder weichen Tabuzonen geprüft werden können, ist dies selbstverständlich zulässig.

- **Schutzgebiete mit Verboten und Ausnahmen:**

Insbesondere hinsichtlich der Tabuzonen, die sich aus dem **Schutz von Natur, Landschaft und Umwelt** (z.B. Natura 2000-Gebiete oder Landschaftsschutzgebiete) begründen, kann sich planerischer Entscheidungsspielraum ergeben. **Verordnungen und Satzungen z. B. zum Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft** oder bestimmter **Artenvorkommen** enthalten in der Regel einen weit gefassten Katalog von **Verboten** zum Schutz dieser Flächen bzw. Vorkommen. Andererseits **kann es über Ausnahmeregelungen in bestimmten Fällen möglich sein, diese Verbote zu überwinden**. Gleiches gilt beispielsweise auch für **Überschwemmungsgebiete (WHG)** oder für **Vorranggebiete Hochwasserschutz (LROP)**, die nur im Rahmen der Ausnahmeregelung für andere (damit unverträgliche) Nutzungen zur Verfügung stehen.

Zur Vermeidung von Abwägungsfehlern sollte sich ein Planungsträger bei der Erstellung seines Windenergiekonzeptes mit dieser Verbot-Ausnahme-Konstellation planerisch auseinandersetzen.

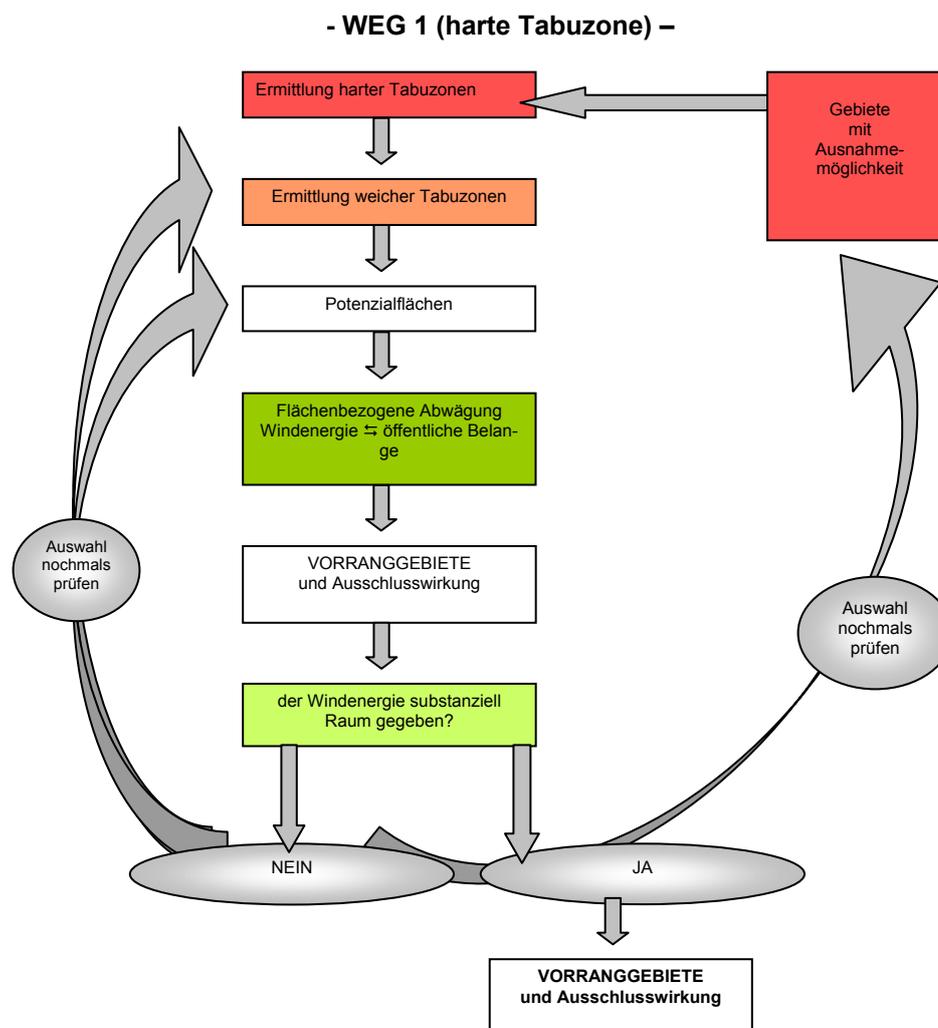
Als **harte Tabuzonen** ausgeschieden werden müssen solche **Schutzgebiete, in denen Ausnahmeregelungen zwar für andere Nutzungen, nicht aber für Windenergie gelten (z.B. strikte allgemeine Bauverbote** oder ausdrückliche **Verbote von Windenergie)**. Diese Gebiete sind der Windenergienutzung aus rechtlichen Gründen **vollflächig** entzogen; eine weitere Prüfung ist nicht erforderlich (in der Tabelle als harte Tabuzonen gekennzeichnet).

**Planerische Spielräume** eröffnen sich hingegen bei solchen **Schutzgebieten, in denen über die Ausnahmeregelungen zumindest in einzelnen Bereichen des Schutzgebietes Windenergienutzung möglich sein könnte**. Zur Vermeidung von Abwägungsfehlern muss der Planungsträger deutlich machen, wie er planerisch mit solchen Gebieten umgeht. Verschiedene Wege stehen zur Auswahl. Entscheidend ist, dass der Planungsträger **seine gewählte Methodik im Rahmen der RROP- Begründung nachvollziehbar erläutert!**

- **Weg 1 („harte Tabuzone“):** Das **gesamte Schutzgebiet wird pauschal als harte Tabuzone angesehen**; zu begründen ist dieses Vorgehen mit der Maßstabsebene eines RROP.

Wollte man von einer Ausnahme zugunsten der Windenergie Gebrauch machen, wäre bereits auf RROP- Planungsebene zu prüfen, ob durch eine Windenergienutzung der **Schutzzweck** des Gebietes tatsächlich beeinträchtigt wird. Eine solche Ausnahme bzw. Prüfung der Beeinträchtigung lässt sich in aller Regel nicht pauschal für den gesamten Planungsraum einheitlich beurteilen, sondern setzt eine konkrete Untersuchung der betreffenden einzelnen Flächen voraus und kann ggf. sogar vom konkreten Standort der Anlagen abhängen. Weder eine solche flächen- bzw. vorhabensabhängige Untersuchungstiefe noch die Auseinandersetzung mit konkreten Standorten entspricht der Maßstabsebene der Regionalplanung (1:50.000). Dies rechtfertigt, die eventuellen Ausnahmemöglichkeiten auf der Regionalplanungsebene unberücksichtigt zu lassen.

(Risiko: Dieser Weg birgt eventuell die Gefahr, dass dem Planungsträger eine zu pauschale und damit fehlerhafte Abwägung vorgeworfen werden kann. Das OVG Berlin Brandenburg hat im Zusammenhang mit Landschaftsschutzgebieten diese methodische Herangehensweise zwar für zulässig erachtet. Allerdings bezog sich die Rechtsprechung des OVG auf einen Flächennutzungsplan. Die Gemeinden als Träger der Flächennutzungsplanung haben - im Gegensatz zu den Landkreisen, die in Niedersachsen i. d. R. gleichzeitig untere Naturschutzbehörde und Träger der Regionalplanung sind - keine Möglichkeit, eine Landschaftsschutzgebietsverordnung bzw. die Gebietskulisse eines Landschaftsschutzgebietes ggf. zu ändern. In Planungsräumen, in denen ein hoher Flächenanteil unter Natur- und Landschaftsschutz steht und wenig Potenzialflächen übrig bleiben, birgt diese Methode zudem die Gefahr, dass dem Planungsträger Verhinderungsplanung vorgeworfen werden kann. Gerade in diesen Räume könnte es sinnvoll sein, die ausnahmsweise nutzbaren Bereiche des Schutzgebietes doch auszunutzen, wenn im Arbeitsschritt 4 festgestellt wird, dass der Windenergienutzung im Planungsraum nicht substantiell Raum gegeben wird. Harte Tabuzonen sind einer Abwägung jedoch entzogen, d.h. für einen solchen Rückgriff wäre zuvor die Planungsmethodik zu ändern; Änderungen der Planungsmethodik erfordern ggf. eine Wiederholung von Verfahrensschritten).

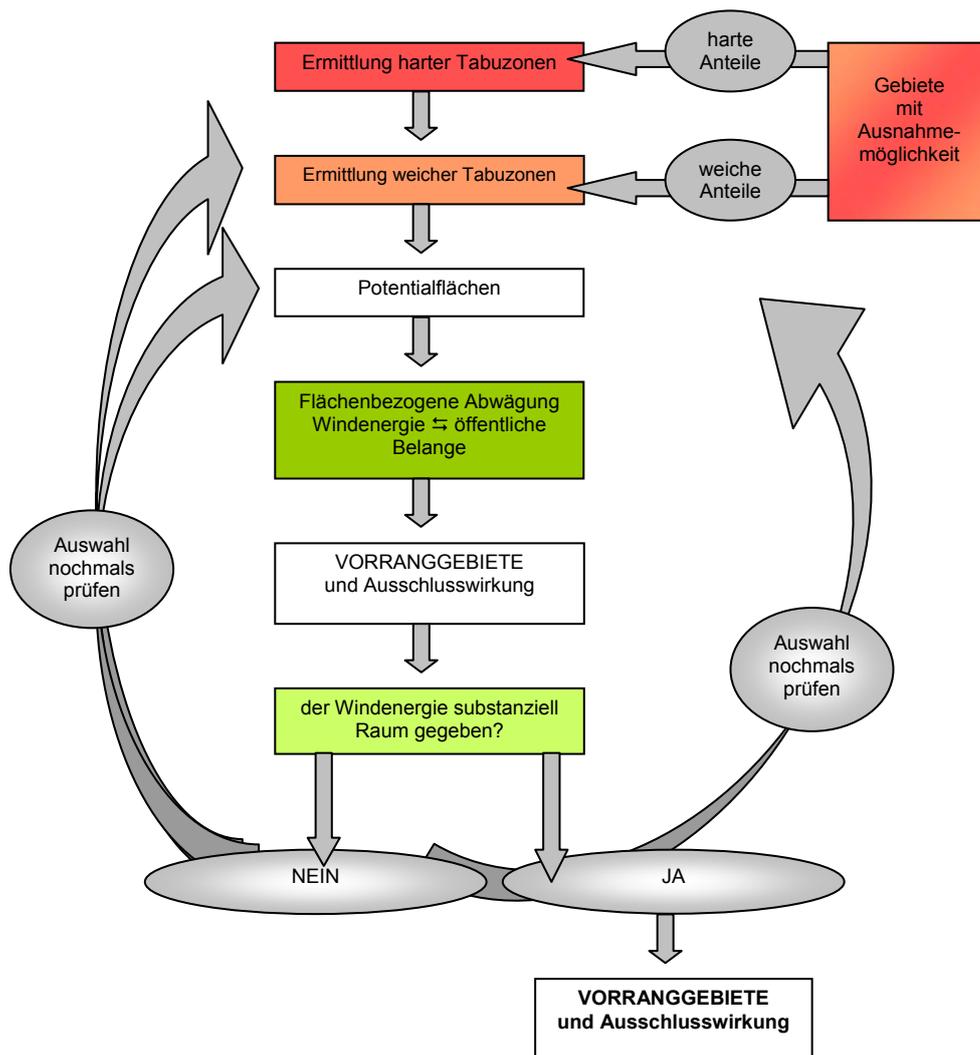


- **Weg 2 („harte plus weiche Tabuzonen“):** Der Planungsträger möchte die Schutzgebiete nicht für Windenergie nutzen, aber das Risiko eines Abwägungsfehlers von Weg 1 abschwächen. Der Planungsträger geht davon aus, dass die überwiegenden

Teile/ Kernbereiche der Schutzgebiete ohnehin nicht mit Windenergienutzung verträglich sind; insoweit handelt es sich um **harte Tabuzonen**. Der Planungsträger erkennt weiterhin die Möglichkeit an, dass alle oder einzelne Schutzgebiete gewisse Flächenanteile enthalten könnten, in denen im Wege einer Ausnahme eine Windenergienutzung zulässig sein könnte. Er möchte diese Flächen aber z.B. im Interesse des Gebietszusammenhangs/des Schutzzwecks gleichwohl nicht für Windenergienutzung verfügbar machen (**weiche Tabuzonen**). Damit stellt sich das gesamte Schutzgebiet als Tabuzone dar. Eine nähere Untersuchung der Gebiete sowie eine konkrete innergebietliche räumliche Abgrenzung der harten und weichen Zonen ist dabei nicht erforderlich.

Methodisch erforderlich ist, in der Begründung darzulegen, dass (nur) die Teile der Schutzgebiete, in denen die Windenergienutzung eindeutig und ohne weitere Prüfung von vornherein nicht verträglich ist, als harte Tabuzonen anzusehen sind. Zugleich ist darzulegen, dass sämtliche Flächen, auf denen ggf. eine Ausnahmeregelung gelten könnte, pauschal und ohne weitere Differenzierung als weiche Tabuzonen eingestuft werden (Arbeitsschritt 2). Methodisch-rechtlich wird damit klargestellt, dass sich das Gebiet innergebietlich in harte und weiche Tabuzonen aufteilt. Damit wird hinreichend auf das Vorhandensein von weichen Tabuzonen/ Abwägungsspielräumen hingewiesen. Weg 2 bietet sich in Planungsräumen an, in denen erkennbar ist, dass bei Anwendung dieses Weges (ausreichend) Potenzialflächen für die Windenergienutzung zur Verfügung stehen.

*(Risiko: in Planungsräumen, in denen ein hoher Flächenanteil unter Natur- und Landschaftsschutz steht, birgt die pauschale ungeprüfte Einstufung aller möglichen „Ausnahmeflächen“ als weiche Tabuzonen die Gefahr, dass dem Planungsträger Verhinderungsplanung vorgeworfen werden kann.)*

**- WEG 2 (harte plus weiche Tabuzonen)-**

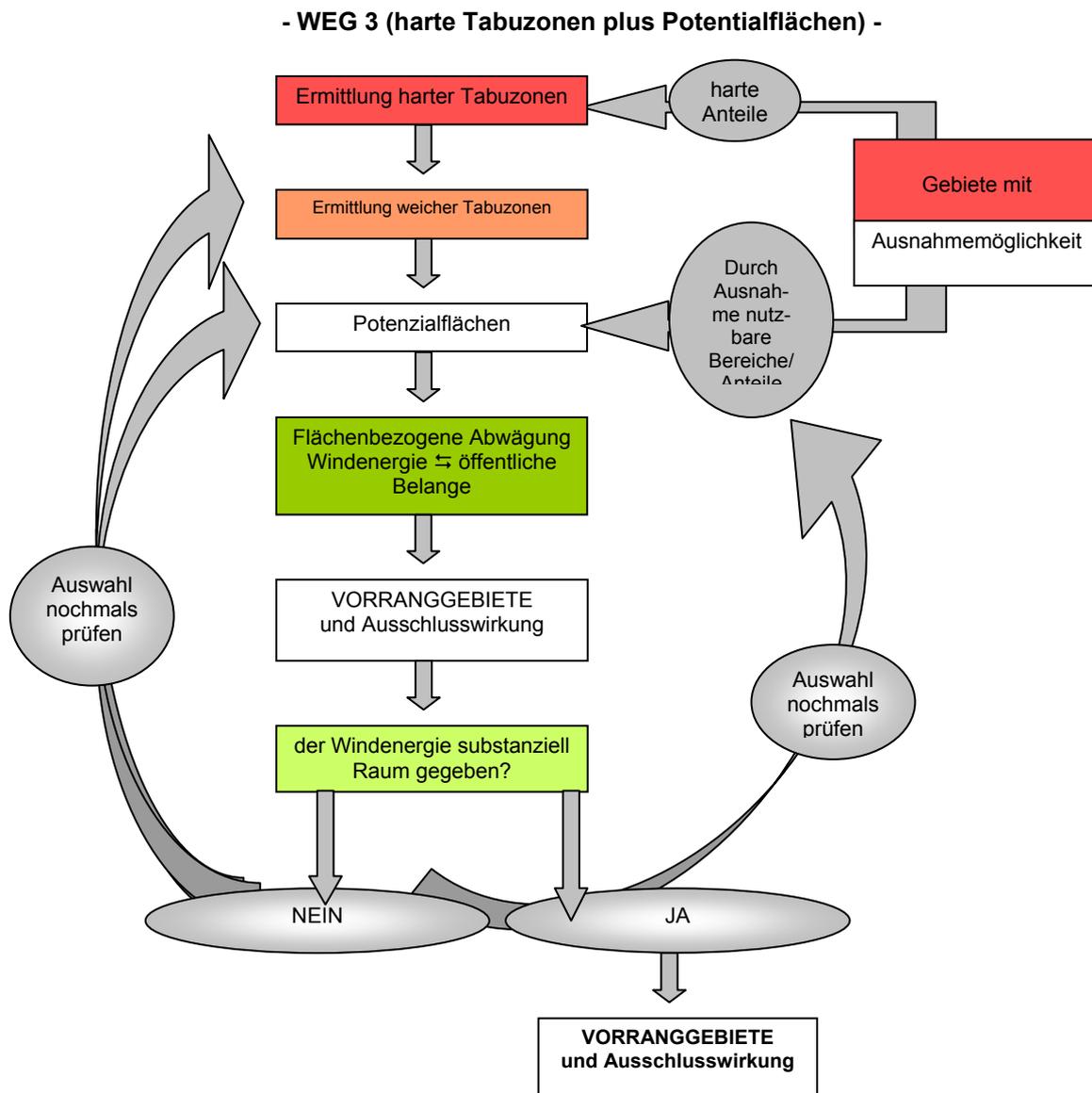
- **Weg 3 („harte Tabuzonen plus Potenzialflächen):** Die Teile der Schutzgebiete, in denen die Windenergienutzung eindeutig und ohne weitere Prüfung von vornherein nicht verträglich ist, werden als harte Tabuzonen räumlich abgegrenzt und der weiteren Prüfung entzogen. Diejenigen Flächen, auf denen ggf. eine Ausnahmeregelung gelten könnte, werden den Potenzialflächen zugeordnet, im Arbeitsschritt 3 näher untersucht und mit anderen Belangen abgewogen.

Diese Methode kann sich in Planungsräumen anbieten, in denen das Freihalten anderer Flächen höhere Priorität erhalten soll und die pauschale Tabuisierung von natur- und landschaftsgeschützten Gebieten zu Schwierigkeiten führt, der Windenergie substanziiell Raum zu verschaffen.

Aufgrund hohen Untersuchungsaufwandes für die Zonierung einer Tabuzone mit Ausnahmeregelungen in harte Tabuzonen und Potenzialflächen kann dieser Weg auch im Rahmen der Einzelfallprüfung der Potenzialflächen (3. Arbeitsschritt) angewandt werden.

*(Risiko: hoher Untersuchungsaufwand für konkrete Flächen mit einem weitaus detaillierteren Maßstab als 1:50.000. Begründungserfordernis, wenn diese Untersuchungen nicht für alle gleichartigen Flächen im Planungsraum durchgeführt werden (Gleichbehandlungserfordernis)).*

Bei Berücksichtigung des Weges 3 erst im 3. Arbeitsschritt können relativ viele „weiße Flächen“/Potenzialflächen übrig bleiben, was dazu führen könnte, dass der Maßstab für den substanziellen Raum der Windenergienutzung, verfälscht wird.)



- **Vorranggebiete in Raumordnungsprogrammen:**

Vorranggebiete als bindende Ziele der Raumordnung stehen einer Windenergienutzung als harte Tabuzonen entgegen, wenn der Vorrang eine Nutzung sichert, die mit einer Windenergienutzung nicht vereinbar ist. Ist Windenergienutzung mit der vorrangig gesicherten Nutzung vereinbar, kann der Planungsträger die Fläche gleichwohl selbst zu einer weichen Tabuzone bestimmen oder sie zu den Potenzialflächen zählen.

Wegen der gesetzlichen Bindungswirkung von Zielen der Raumordnung nach § 4 ROG gilt dies nicht nur für Vorranggebiete des Landes-Raumordnungsprogramms, sondern auch für Vorranggebiete der Regionalen Raumordnungsprogramme. Dem Regionalplanungsträger steht es selbstverständlich frei, seine selbst festgelegten Vorranggebiete zu ändern und damit Raum für die Windenergienutzung zu schaffen. Dazu müssen die Vorranggebietsfestlegungen allerdings in das Planänderungsverfahren einbezogen werden.

Sollen bestehende Vorranggebiete hingegen von vornherein bewusst nicht geändert werden, behalten sie als geltendes Satzungsrecht die gesetzliche Bindungswirkung von Zielen der Raumordnung. Um den Vorwurf eines Abwägungsfehlers auszuschließen, sollte der Planungsträger nachvollziehbar darlegen, dass er die Möglichkeit einer Planänderung erkannt hat und erläutern, aus welchen Gründen er sich dagegen entschieden hat.

### **(3) Anforderungen an die Begründung des Regionalen Raumordnungsprogramms**

- Die Begründung muss darlegen, dass die methodischen Anforderungen der Rechtsprechung eingehalten wurden. Diese Dokumentation hat nicht nur für die Beteiligung im Planaufstellungsverfahren zu erfolgen, sondern auch im Hinblick auf die kommunalen Entscheidungsprozesse, da sich die kommunalen Mandatsträger über die Reichweite, Möglichkeiten und Grenzen ihres Planungsspielraums bewusst sein müssen. Während in harten Tabuzonen rechtliche oder tatsächliche Hindernisse der Windenergienutzung (zwingend) entgegenstehen, gehören weiche Tabuzonen zu der Ebene der Abwägung. Es genügt daher nicht, „die Tabuzonen“ undifferenziert aufzulisten, sondern die harten Tabuzonen sind getrennt von den weichen Tabuzonen darzustellen.
- Es ist denkbar, dass die tatsächliche Prüfungsreihenfolge bei der planerischen Konzept-erarbeitung nicht in der Reihenfolge der Arbeitsschritte vorgenommen wurde, wie sie die Gerichte fordern. Dies kann in der Begründung erläutert werden. Damit die Abwägung im Falle einer gerichtlichen Überprüfung als ordnungsgemäß angesehen werden kann, muss die Begründung des Regionalen Raumordnungsprogramms jedenfalls zusammenfassend darstellen, welche Tabuzonen letztendlich als harte Tabuzonen angesehen wurden, welche Tabuzonen planerisch als weiche Tabuzonen hinzugefügt wurden und auf welchen Potenzialflächen eine flächenbezogene Abwägung stattgefunden hat. Der Planungsträger hat hierbei im Einzelnen begründet darzulegen, welche Potenzialflächen bei der Vorranggebietsfestlegung berücksichtigt werden und welche nicht. Üblicherweise erfolgt dies über steckbriefartige Gebietsblätter.
- In Bezug auf die weichen Tabuzonen muss die Begründung des Regionalen Raumordnungsprogramms planungsraumbezogen nachvollziehbar darlegen, dass ein Bewertungsspielraum bestand und warum diese Kriterien gewählt wurden. Die Angaben aus der Spalte „Begründung“ der Arbeitshilfe genügen hierfür nicht. Erforderlich ist eine auf den konkreten Planungsraum bezogene Erläuterung, welche die jeweiligen regionalen Erfordernisse erkennen lässt. Fehlt eine solche Begründung, bewirkt dies einen Fehler im Abwägungsvorgang.

## II. Zusammenfassender Überblick zu den Ausschlusskriterien - harte und weiche Tabuzonen - für die Windenergienutzung

Als Lesehilfe sind nachstehend zunächst Ausschlusskriterien für die Windenergienutzung zusammenfassend aufgeführt. Die Kategorisierung dieser Kriterien in hart und weich erfolgt im folgenden Kapitel III. Die Differenzierung in harte und weiche Tabuzonen ist - wie in Abschnitt I. erläutert - von den Trägern der Regionalplanung zwingend vorzunehmen. Ferner sind die angeführten Ausschlusskriterien nicht abschließend und sind entsprechend den regionalen Erfordernissen anzupassen.

<b>Ausschlusskriterium (ohne Differenzierung in harte und weiche Tabuzonen)</b>
<b>(1) Siedlung</b>
Siedlungsbereich mit Wohnnutzung (§§ 30, 34 BauGB)
Einzelhäuser und Splittersiedlungen im Außenbereich (§ 35 BauGB)
Wochenendhaus-, Ferienhaus- und Campingplatzgebiete
Gewerbe- und Industriegebiete
<b>(2) Infrastruktur</b>
Bundesautobahnen
Bundes-, Landes- und Kreisstraßen
Gleisanlagen und Schienenwege
Bundeswasserstraßen
Hoch- und Höchstspannungsleitungen (ab 110 kV)
zzgl. Sonderfälle/ Klärung im Verfahren durch die Träger der Regionalplanung: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Zivile und militärische Luftfahrt</li> <li>• Militärische Einrichtungen (weitere Belange der Bundeswehr)</li> <li>• Wetterradar des DWD</li> <li>• Hoheitlicher und sonstiger Richtfunk</li> </ul>
Einrichtungen des Bergbaus
<b>(3) Natur und Landschaft, Umwelt</b>
Naturschutzgebiete
Nationalparke, Nationale Naturmonumente
Biosphärenreservate
Natura 2000- Gebiete
Landschaftsschutzgebiete
Potenzielle Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete
Feuchtgebiete internationaler Bedeutung; Brutvögellebensräume nationaler, landesweiter, regionaler und lokaler Bedeutung; Gastvögellebensräume internationaler, nationaler, landesweiter, regionaler und lokaler Bedeutung

<b>Ausschlusskriterium (ohne Differenzierung in harte und weiche Tabuzonen)</b>
Landschaftsbildeinheiten mit sehr hoher und hoher Bedeutung
Wald
Fließgewässer 1. Ordnung und stehende Gewässer ( $\geq 1$ ha)
Gewässer oder Gewässerkomplexe ( $> 10$ ha)
Wasser- und Heilquelleschutzgebiete (Zone I und II)
Festgesetzte und vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete
<b>(4) Raumordnung</b>
Festlegungen der Landes- und Regionalplanung (LROP, RROP), die nicht mit der Windenergienutzung vereinbar sind.

### III. Kategorisierung der Ausschlusskriterien für die Windenergienutzung

#### (1) Siedlung

Kriterium	Harte Tabuzone	Begründung/ Hinweise zu den harten Tabuzonen	Weiche Tabuzone	Hinweise zu den weichen Tabuzonen
<b>Siedlungsbereich mit Wohnnutzung (§§ 30, 34 BauGB)</b>		§ 5 BImSchG i.V.m. TA Lärm und nachbarliches Rücksichtnahmegebot nach § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB, „optisch bedrängende Wirkung“ (OVG NRW, 8 A 2764/09)		Vorsorgeorientierte Abwehr schädlicher Umwelteinwirkungen und Akzeptanz, § 3 Abs. 1 BImSchG i.V.m. TA-Lärm (Einhaltung Nachtwert 40 dB(A)), § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB, § 50 BImSchG
Fläche:	ja			
Abstand (m):	2 H = 400 <sup>a</sup>			
<b>Einzelhäuser und Splittersiedlungen im Außenbereich (§ 35 BauGB)</b>		§ 5 BImSchG i.V.m. TA Lärm und nachbarliches Rücksichtnahmegebot nach § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB, „optisch bedrängende Wirkung“ (OVG NRW, 8 A 2764/09)		Vorsorgeorientierte Abwehr schädlicher Umwelteinwirkungen und Akzeptanz, § 3 Abs. 1 BImSchG i.V.m. TA-Lärm (Einhaltung Nachtwert 45 dB(A))
Fläche:	ja			
Abstand (m):	2 H = 400 <sup>a</sup>			
<b>Wochenendhaus-, Ferienhaus- und Campingplatzgebiete</b>		§ 5 BImSchG i.V.m. TA Lärm und nachbarliches Rücksichtnahmegebot nach § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB, „optisch bedrängende Wirkung“ (OVG NRW, 8 A 2764/09)		Vorsorgeorientierte Abwehr schädlicher Umwelteinwirkungen und Akzeptanz, § 3 Abs. 1 BImSchG i.V.m. TA-Lärm (Einhaltung Nachtwert 40 dB(A)) i.V.m. DIN 18005 - Teil 1, § 50 BImSchG
Fläche:	ja			
Abstand (m):	2 H = 400 <sup>a</sup>			

Es wird von einer WEA der aktuellen Anlagengeneration ausgegangen (Leistung 2,5- 3 MW, Nabenhöhe 150 m, Rotordurchmesser 100- 120 m).

Kriterium	Harte Tabu- zone	Begründung/ Hinweise zu den harten Tabuzonen	Weiche Tabuzone	Hinweise zu den weichen Tabuzonen
<b>Gewerbe- und Industriegebiete</b>		§ 5 BImSchG i.V.m. TA Lärm und nachbarliches Rücksichtnahmegebot nach § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB, „optisch bedrängende Wirkung“ (OVG NRW, 8 A 2764/09), Beachtung betriebsbezogene Wohnnutzung, Berücksichtigung verbindliche Lärmkonzepte		Vorsorgeorientierte Abwehr schädlicher Umwelteinwirkungen, § 3 Abs. 1 BImSchG i.V.m. TA-Lärm (Einhaltung Nachtwert 50 dB(A)), § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB
Fläche	ja			
Abstand (m)	2 H = 400 <sup>a</sup>			
<p>Aus Gründen des Lärmschutzes sind zur Einhaltung der Immissionsrichtwerte der TA Lärm Schutzabstände zwischen WEA und insbesondere zur Wohnnutzung/ Wohngebäuden zwingend erforderlich. Dies begründet eine harte Tabuzone, die regelmäßig einen Abstand von &gt; 400 m umfassen dürfte. Im Planungskonzept lässt sich jedoch eine abstrahierte harte Tabuzone aus Gründen des Lärmschutzschutzes nicht bestimmen, da diese vor allem von Höhe, Typ und Anzahl der WEA sowie der Schutzbedürftigkeit der angrenzenden Nutzung abhängt. Die harten Tabuzonen bei den Siedlungskriterien beschränken sich daher auf die Vorgaben aus § 5 BImSchG i.V.m. der TA Lärm sowie das nachbarliche Rücksichtnahmegebot.</p> <p>Darüber hinaus haben die Träger der Regionalplanung den sonstigen Siedlungsbereich, weitere Einrichtungen und Nutzungen, Flächen für Gemeinbedarf und sonstige Sondergebiete entsprechend des regionalen Schutzbedarfs zu berücksichtigen.</p>				

<sup>a</sup> Es wird von einer WEA der aktuellen Anlagengeneration ausgegangen (Leistung 2,5- 3 MW, Nabenhöhe 150 m, Rotordurchmesser 100- 120 m).

**(2) Infrastruktur<sup>b</sup>**

<b>Kriterium</b>	<b>Harte Tabu- zone</b>	<b>Begründung/ Hinweise zu den harten Tabuzonen</b>	<b>Weiche Tabuzone</b>	<b>Hinweise zu den weichen Tabuzonen</b>
<b>Bundesautobahnen</b>		Anbauverbotszone nach § 9 FStrG		Anbaubeschränkungszone nach § 9 FStrG (60 m), vorsorgeorientierter Ausschluss von Beeinträchtigungen, Nachweise zur Gewährleistung von Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs in nachgelagerten Verfahren ggf. erforderlich
Fläche/ Trasse:	ja			
Abstand (m):	40			
<b>Bundes-, Landes- und Kreisstraßen</b>		Anbauverbotszone nach § 9 FStrG bzw. § 24 NStrG		Anbaubeschränkungszone nach § 9 FStrG bzw. § 24 NStrG (20 m), vorsorgeorientierter Ausschluss von Beeinträchtigungen, Nachweise zur Gewährleistung von Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs in nachgelagerten Verfahren ggf. erforderlich Nachweise zur Gewährleistung von Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs in nachgelagerten Verfahren ggf. erforderlich
Fläche/ Trasse:	ja			
Abstand (m):	20			
<b>Gleisanlagen und Schienenwege</b>				Empfohlener Mindestvorsorgeabstand des EBA, Nachweise zur Gewährleistung von Sicherheit des Schienenverkehrs in nachgelagerten Verfahren ggf. erforderlich
Fläche/ Trasse:	ja			
Abstand (m):				

**(2) Infrastruktur<sup>b</sup>**

<b>Kriterium</b>	<b>Harte Tabu- zone</b>	<b>Begründung/ Hinweise zu den harten Tabuzonen</b>	<b>Weiche Tabuzone</b>	<b>Hinweise zu den weichen Tabuzonen</b>
<b>Bundeswasserstraßen</b>		Freihaltung von Gewässern und Ufer- zonen nach § 61 BNatSchG		Vorsorgeorientierter Ausschluss von Beeinträchtigungen, Nachweise zur Gewährleistung von Sicherheit des Schiffsverkehrs in nachgelagerten Verfahren ggf. erforder- lich
Fläche/ Trasse:	ja			
Abstand (m):	50			
<b>Hoch- und Höchstspannungs- leitungen (ab 110 kV)</b>				Vorsorgeorientierter Mindestabstand zu Freileitungen mit Schwingungsschutzmaßnahmen $\geq 1x$ Rotordurchmesser <sup>a</sup> , DIN EN 50341-3-4 (VDE 0210-3)
Fläche/ Trasse:	ja			
Abstand (m):				
<b>Einrichtungen des Bergbaus (insbes. unterirdisch verlegte Transportleitungen u. oberirdi- sche Betriebsanleitungen der Erdöl- und Erdgasindustrie)</b>				
Fläche/Trasse:			möglich	
Abstand (m):				

<sup>a</sup> Es wird von einer WEA der aktuellen Anlagengeneration ausgegangen (Leistung 2,5- 3 MW, Nabenhöhe 150 m, Rotordurchmesser 100- 120 m).

<sup>b</sup> Abstände in der zeichnerischen Darstellung in 1:50.000 teilweise nicht darstellbar (textliche Auseinandersetzung/ Hinweise in der Begründung)

**(2) Infrastruktur****Sonderfälle/ Klärung im Verfahren durch die Träger der Regionalplanung (s. u. I.):**

- **Zivile und militärische Luftfahrt:** Insbesondere die §§ 12, 14, 16a, 17, 18a und 18b LuftVG können der Errichtung von WEA entgegenstehen. Einbindung der zivilen und militärischen Luftfahrtbehörden in die Ausarbeitung des Planungskonzepts.
- **Weitere militärische Einrichtungen:** Der Errichtung von WEA können weitere Belange der Bundeswehr entgegenstehen (z. B. Beschränkungen nach dem SchBerG). Einbindung des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen in die Ausarbeitung des Planungskonzepts.
- **Wetterradar des DWD:** Einbindung des DWD in die Ausarbeitung des Planungskonzepts im Umkreisradius von 15 km um Wetterradarstationen des DWD.
- **Hoheitlicher und sonstiger Richtfunk:** Einbindung der BNetzA in die Ausarbeitung des Planungskonzepts zur Ermittlung und Berücksichtigung von hoheitlichen und privaten Richtfunkeinrichtungen/ -strecken.

**(3) Natur und Landschaft, Umwelt**

Kriterium	Harte Tabu- zone	Begründung/ Hinweise zu den harten Tabuzonen	Weiche Tabuzone	Hinweise zu den weichen Tabuzonen
<b>Naturschutzgebiet</b>		§ 23 BNatSchG, entsprechend der gebietsspezifischen Empfindlichkeit und des Schutzzwecks können zudem harte Abstände erfor- derlich sein		Fachlicher Vorsorgeabstand; ggf. Erfordernis zur er- höhten Abstandsfestlegung entsprechend der gebiets- spezifischen Empfindlichkeit und des Schutzzwecks (Einzelfallbetrachtung 3. Arbeitsschritt)
Fläche:	ja			
Abstand (m):				
<b>Pot. Naturschutzgebiet nach Landschaftsrahmenplan</b>				Abstandsfestlegung entsprechend der gebietsspezifi- schen Empfindlichkeit und des Schutzzwecks erfor- derlich (Einzelfallbetrachtung 3. Arbeitsschritt)
Fläche:			möglich	
Abstand (m):				
<b>Nationalpark, Nationales Natur- monument</b>		§ 24 BNatSchG i.V.m. § 23 BNatSchG		Fachlicher Vorsorgeabstand; ggf. Erfordernis zur er- höhten Abstandsfestlegung entsprechend der gebiets- spezifischen Empfindlichkeit und des Schutzzwecks (Einzelfallbetrachtung 3. Arbeitsschritt)
Fläche:	ja			
Abstand (m):				

<sup>a</sup> Es wird von einer WEA der aktuellen Anlagengeneration ausgegangen (Leistung 2,5- 3 MW, Nabenhöhe 150 m, Rotordurchmesser 100- 120 m).

**(3) Natur und Landschaft, Umwelt**

Kriterium	Harte Tabu- zone	Begründung/ Hinweise zu den harten Tabuzonen	Weiche Tabuzone	Hinweise zu den weichen Tabuzonen
<b>Biosphärenreservat</b>		§ 25 BNatSchG i.V.m. §§ 23, 26 BNatSchG, harte Ta- buzone entsprechend der Zonierung		Weiche Tabuzone (Fläche) nur bei „LSG (weitere)“, fachlicher Vorsorgeabstand; ggf. Erfordernis zur erhöhten Abstandsfestlegung entsprechend der gebiets-spezifischen Empfindlichkeit und des Schutzzwecks (Einzelfallbetrachtung 3. Arbeitsschritt)
Fläche:	ja		möglich	
Abstand (m):				
<b>Natura 2000- Gebiet soweit mit nicht zu vereinbarem Schutzzweck/ Erhaltungszielen (v. a. Schutz von Vogel- und Fledermausarten)</b>		§ 31 ff BNatSchG i.V.m einzelgebietlichem Schutzzweck und Erhaltungszielen		Fachlicher Vorsorgeabstand; ggf. Erfordernis zur erhöhten Abstandsfestlegung entsprechend gebietsspezifischen Schutzzweck und Erhaltungszielen (Einzelfallbetrachtung 3. Arbeitsschritt)
Fläche:	ja			
Abstand (m):				
<b>Natura 2000- Gebiet (weitere)</b>				§ 31 ff BNatSchG i.V.m einzelgebietlichem Schutzzweck und Erhaltungszielen; Abstandsfestlegung entsprechend gebietsspezifischen Schutzzweck und Erhaltungszielen
Fläche:			möglich	
Abstand (m):				

**(3) Natur und Landschaft, Umwelt**

Kriterium	Harte Tabu- zone	Begründung/ Hinweise zu den harten Tabuzonen	Weiche Tabuzone	Hinweise zu den weichen Tabuzonen
<b>Landschaftsschutzgebiet (mit Bauverbot und/ oder nicht zu vereinbarem Schutz- zweck)</b>		§ 26 BNatSchG i.V.m einzelgebietlicher Verordnung		Abstandsfestlegung entsprechend der gebietsspezifischen Empfindlichkeit und des Schutzzwecks erforderlich, z. B. Landschaftsbild, Erholungsnutzung, wertbestimmende Arten (Einzelfallbetrachtung 3. Arbeitsschritt)
Fläche:	ja			
Abstand (m):				
<b>Landschaftsschutzgebiet (weitere)</b>				§ 26 BNatSchG i.V.m einzelgebietlicher Verordnung, ggf. Abstandsfestlegung entsprechend der gebietsspezifischen Empfindlichkeit und des Schutzzwecks erforderlich, z. B. Landschaftsbild, Erholungsnutzung, wertbestimmende Arten (Einzelfallbetrachtung 3. Arbeitsschritt)
Fläche:			möglich	
Abstand (m):				
<b>Pot. Landschaftsschutzgebiet nach Landschaftsrahmenplan</b>				Abstandsfestlegung entsprechend der gebietsspezifischen Empfindlichkeit und des Schutzzwecks erforderlich (Einzelfallbetrachtung 3. Arbeitsschritt)
Fläche:			möglich	
Abstand (m):				

**(3) Natur und Landschaft, Umwelt**

<b>Kriterium</b>	<b>Harte Tabu- zone</b>	<b>Begründung/ Hinweise zu den harten Tabuzonen</b>	<b>Weiche Tabuzone</b>	<b>Hinweise zu den weichen Tabuzonen</b>
<b>Feuchtgebiete internationaler Bedeutung<sup>c</sup></b>				Fachlicher Vorsorgeabstand; ggf. veränderte Ab- standsfestlegung entsprechend der gebietsspezifi- schen Empfindlichkeit (Einzelfallbetrachtung 3. Arbeitsschritt)
Fläche:			möglich	
Abstand (m):				
<b>Brutvögel Lebensräume nationa- ler, landesweiter und regionaler Bedeutung<sup>c</sup></b>				Fachlicher Vorsorgeabstand; ggf. veränderte Ab- standsfestlegung entsprechend der gebietsspezifi- schen Empfindlichkeit (Einzelfallbetrachtung 3. Arbeitsschritt)
Fläche:			möglich	
Abstand (m):				
<b>Brutvögel Lebensräume lokaler Bedeutung<sup>c</sup></b>				Fachlicher Vorsorgeabstand; ggf. veränderte Ab- standsfestlegung entsprechend der gebietsspezifi- schen Empfindlichkeit (Einzelfallbetrachtung 3. Arbeitsschritt)
Fläche:			möglich	
Abstand (m):				

<sup>c</sup> Gebiets-/ Flächenkulisse nach Staatlicher Vogelschutzwarte Niedersachsen (NLWKN)

**(3) Natur und Landschaft, Umwelt**

<b>Kriterium</b>	<b>Harte Tabu- zone</b>	<b>Begründung/ Hinweise zu den harten Tabuzonen</b>	<b>Weiche Tabuzone</b>	<b>Hinweise zu den weichen Tabuzonen</b>
<b>Gastvögel Lebensräume interna- tionaler, nationaler und landes- weiter Bedeutung<sup>c</sup></b>				Fachlicher Vorsorgeabstand; ggf. veränderte Ab- stands festlegung entsprechend der gebietsspezifi- schen Empfindlichkeit (Einzelfallbetrachtung 3. Arbeitsschritt)
Fläche:			möglich	
Abstand (m):				
<b>Gastvögel Lebensräume regiona- ler und lokaler Bedeutung<sup>c</sup></b>				Fachlicher Vorsorgeabstand; ggf. veränderte Ab- stands festlegung entsprechend der gebietsspezifi- schen Empfindlichkeit (Einzelfallbetrachtung 3. Arbeitsschritt)
Fläche:			möglich	
Abstand (m):				
<b>Landschaftsbildeinheiten mit sehr hoher und hoher Bedeu- tung</b>				Erfordernis einer aktuellen, regionalen Landschafts- bildbewertung, Abstands festlegung entsprechend der gebietsspezifischen Empfindlichkeit (Einzelfallbetrach- tung 3. Arbeitsschritt)
Fläche:			möglich	
Abstand (m):				

<sup>c</sup> Gebiets-/ Flächenkulisse nach Staatlicher Vogelschutzzone Niedersachsen (NLWKN)

**(3) Natur und Landschaft, Umwelt**

Kriterium	Harte Tabu- zone	Begründung/ Hinweise zu den harten Tabuzonen	Weiche Tabuzone	Hinweise zu den weichen Tabuzonen
<b>Wald</b>				Keine Inanspruchnahme wegen der vielfältigen Funktionen und der Bedeutung des Waldes für Natur- und Artenschutz sowie für die Erholungsnutzung; LROP 2012, 4.2 Ziffer 04 Satz 8f; Landtagsbeschluss vom 30.06.2011; Fachlicher Vorsorgeabstand im Übergang Wald-Offenland aufgrund der hohen ökologischen Funktion und der Bedeutung für die Erholungsnutzung; LROP 2012, 3.2.1 Ziffer 03; ggf. erhöhte Abstandsfestlegung entsprechend der gebietspezifischen Empfindlichkeit (Einzelfallbetrachtung 3. Arbeitsschritt) <u>Abweichend</u> Inanspruchnahme von vorbelasteten Waldflächen i.S.d. Ausnahmenregelung des LROP 2012 (4.2 Ziffer 04 Satz 8f); Wegfall des Vorsorgeabstands bei vorbelasteten Waldflächen
Fläche:			möglich	
Abstand (m):				

<sup>a</sup> Es wird von einer WEA der aktuellen Anlagengeneration ausgegangen (Leistung 2,5- 3 MW, Nabenhöhe 150 m, Rotordurchmesser 100- 120 m).

**(3) Natur und Landschaft, Umwelt**

Kriterium	Harte Tabu- zone	Begründung/ Hinweise zu den harten Tabuzonen	Weiche Tabuzone	Hinweise zu den weichen Tabuzonen
<b>Fließgewässer 1. Ordnung und stehende Gewässer (≥ 1 ha)<sup>b</sup></b>		Freihaltung von Gewässern und Uferzonen nach § 61 BNatSchG		
Fläche:	ja			
Abstand (m):	50			
<b>Gewässer oder Gewässerkomplexe (&gt; 10 ha)</b>				Fachlicher Vorsorgeabstand, u.a. Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte; ggf. veränderte Abstandsfestlegung entsprechend der gebietsspezifischen Empfindlichkeit (Einzelfallbetrachtung 3. Arbeitsschritt)
Fläche:			möglich	
Abstand (m):				
<b>Wasserschutzgebiet (Zone I und II)<sup>b</sup></b>				
Fläche:	ja	Zone I; § 51 WHG i.V.m einzelgebietlicher Verordnung und DVGW-Arbeitsblatt W 101	möglich	Zone II; § 51 WHG i.V.m einzelgebietlicher Verordnung und DVGW-Arbeitsblatt W 101; ggf. Abstandsfestlegung entsprechend der gebietsspezifischen Empfindlichkeit unter Berücksichtigung der Zone III (Einzelfallbetrachtung 3. Arbeitsschritt)
Abstand (m):				

<sup>b</sup> Fläche/ Abstände in der zeichnerischen Darstellung des RROP (M 1:50.000) teilweise nicht darstellbar (textliche Auseinandersetzung/ Hinweise in der Begründung des RROP)

**(3) Natur und Landschaft, Umwelt**

Kriterium	Harte Tabu- zone	Begründung/ Hinweise zu den harten Tabuzonen	Weiche Tabuzone	Hinweise zu den weichen Tabuzonen
<b>Heilquellenschutzgebiet (Zone I und II)<sup>b</sup></b>		Zone I; § 53 WHG i.V.m einzelgebietlicher Verordnung		Zone II; § 53 WHG i.V.m einzelgebietlicher Verordnung; ggf. Abstandsfestlegung entsprechend der gebietsspezifischen Empfindlichkeit unter Berücksichtigung der Zone III (Einzelfallbetrachtung 3. Arbeitsschritt)
Fläche:	ja		möglich	
Abstand (m):				
<b>Festgesetztes und vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet<sup>b</sup></b>				Ausnahmeentscheidung § 78 WHG; LROP 2008, 3.2.4 Ziffer 12 Satz 1f
Fläche:			möglich	
Abstand (m):				
<p>Darüber hinaus haben die Träger der Regionalplanung Naturdenkmale (§ 28 BNatSchG), geschützte Landschaftsbestandteile (§ 29 BNatSchG) und gesetzlich geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG) aufgrund der gesetzlichen Veränderungsverbote sachgerecht aufzugreifen. Eine zeichnerische Darstellbarkeit ist wegen der Kleinflächigkeit in der Regel nicht gegeben; textliche Auseinandersetzung/ Hinweise in der Begründung des RROP.</p> <p>Ferner sind die Anforderungen des besonderen Artenschutzrechts (§ 44 BNatSchG) zu beachten.</p>				

<sup>b</sup> Fläche/ Abstände in der zeichnerischen Darstellung des RROP (M 1:50.000) teilweise nicht darstellbar (textliche Auseinandersetzung/ Hinweise in der Begründung des RROP)

**(4) Raumordnung**

Kriterium	Harte Tabu- zone	Begründung/ Hinweis	Weiche Tabuzone	Hinweis
<p><b>Vorranggebiete (VR) der Landesplanung/ LROP</b>  <u>Der Windenergie stehen entgegen:</u>                      VR Rohstoffgewinnung, VR Güterverkehrszentrum, VR Seehafen/ Binnenhafen, VR Verkehrsflughafen, VR Großkraftwerk, VR Haupt-eisenbahnstrecke, VR sonstige Eisenbahnstrecke; VR Autobahn, VR Hauptverkehrsstraße, VR Hauptverkehrsstraße (vierspurig), VR Schifffahrt, VR Leitungstrasse, VR Entsorgung radioaktiver Abfälle.<sup>d</sup></p>		LROP 2008/ 2012		
Fläche:	ja			
Abstand (m):				
<p>Darüber hinaus sind die Festlegungen der RROP als Ausschlusskriterien sachgerecht aufzugreifen (s. u. I.). Auch ist die grundlegende Standorteignung darzulegen (insbesondere Windhöffigkeit, Wirtschaftlichkeit, Erschließung, Netzanbindung). Zudem sind zur raumverträglichen Konzentration der Windenergienutzung mit einer möglichst geringen Beeinträchtigung von Orts- und Landschaftsbild insbesondere folgende Aspekte in der Planung zu berücksichtigen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Bündelung von WEA durch eine Mindest-/ Maximalfächengröße der Vorranggebiete Windenergienutzung</li> <li>• Mindestabstand zwischen Vorranggebieten Windenergienutzung (5 km)</li> <li>• Relief und Geländestruktur, Landmarken</li> <li>• Wirkung auf das Orts- und Landschaftsbild, darunter Sichtbeziehung zu touristisch und kulturhistorisch wertvollen Bereichen</li> <li>• Standortvorbelastungen</li> </ul>				

<sup>d</sup> Eine Vereinbarkeit kann hergestellt werden mit: VR hafensorientierte wirtschaftliche Anlagen, VR Natura 2000, VR Trinkwassergewinnung, VR Hochwasserschutz